



Merkblatt – Übernahme von Privatstrassen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde

Version 1.0 vom 21.07.2020

1. Einleitung

Auf Ersuchen der Eigentümer kann der Gemeinderat beschliessen, die Strasse inklusive Kanalisation kostenlos zu übernehmen, sofern die technischen Anforderungen beachtet wurden, die Bauphase abgeschlossen ist und für die Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2. Anforderungen

Die Linienführung und die technischen Merkmale der Privatstrassen müssen folgen-den Anforderungen entsprechen:

- o den geltenden kommunalen und kantonalen Reglementen;
- o den genehmigten Bebauungs- und Erschliessungsplänen;
- o den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfach-leute (VSS-Normen) und den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen)

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- o Festlegung im Verkehrsrichtplan
- o Durchgangsstrassen
- o Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- o Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter
- o Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Weiter müssen folgende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

- o Die Kanalisation ist zu reinigen. Sie ist in einem guten baulichen Zustand, welcher mit einer Kamerakontrolle zu belegen ist. (Aufnahme nicht älter als 2 Jahre).
- o Die Strasse muss beidseits einen Belagsabschluss aufweisen.
- o Der qualitative Strassenaufbau und die Oberflächenentwässerung müssen den VSS-Normen entsprechen.
- o Der Belag muss in einwandfreiem Zustand sein.
- o Die Bepflanzung entlang der Privatstrasse muss ordnungsgemäss geschnitten sein.

3. Antrag

Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- o Situations- und Ausführungspläne inkl. Werkleitungen mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes.
- o Verzeichnis der bisherigen Träger der Strassenbaulast (Eigentümer und Inhaber von Baurechten).
- o Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und den mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarf (inkl. Kostenvoranschlag) in den nächsten 20 Jahren.
- o Schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer

Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderungen sind in der Regel vom Gesuchsteller zu tragen.

Am 05. Dezember 2011 vom Gemeinderat genehmigt.